

## Öffentliche Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Metzgersrain“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchardt hat am 12.11.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Metzgersrain“ in Kirchardt als Satzung beschlossen.

Die neu auszuweisende Fläche wird folgendermaßen begrenzt:

- In nördlicher Richtung durch die Hintere Waldstraße und deren bestehende Bebauung
- In westlicher Richtung durch das Wohngebiet Brunnenberg
- In südlicher Richtung durch die Bundesstraße B39
- In östlicher Richtung durch den Wald Kreuzend Distr. Kreuzend.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus dem angehängten unmaßstäblichen Lageplan.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Metzgersrain“ in Kirchardt treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung beim Bauamt der Gemeinde Kirchardt, Goethestraße 5, 74912 Kirchardt, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kirchardt, den 25.07.2019

gez. Gerd Kreiter  
Bürgermeister